

## Punktation Geheimschutzordnung

### Regelungsziel:

Ausdrückliche Festlegung, welche Informationen im Bereich des Parlaments in welcher Form welchen Personen wann zugänglich gemacht werden sollen.

### Kernpunkte:

1. **Postulierung des Grundsatzes der Öffentlichkeit**
  - a. *Öffentlich*, wenn keine Einstufung zu erfolgen hat
  - b. *Nicht-öffentlich*, wenn nur für den internen Gebrauch bestimmt; keine Klassifizierung (z.B. nicht autorisierte stenographische Protokolle,...)
2. **Schaffung einer einheitlichen Geheimschutzordnung für alle „heiklen Informationen“ (Verschlussachen [VS]) im Bereich des Parlaments** (insbesondere Untersuchungsausschüsse, ESM-Ausschüsse, EU-Ausschüsse, ständige Unterausschüsse gemäß Art. 52a und 52b B-VG)
3. **Informationsbegriff:** Materieller Informationsbegriff analog zur Geheimschutzordnung des Dt. Bundestags, der Informationen unabhängig von Darstellungsform und Datenträger (Schriftstücke, elektronisch verarbeitete Daten und deren Datenträger, Ton- und Bildträger, aber auch gesprochenes Wort) umfasst.
4. **Die begründete Klassifizierung erfolgt durch den Urheber bzw. die übermittelnde Stelle** (z.B. Mitglieder der Bundesregierung, andere Bundesorgane, Präsident des NR/BR, Ausschussvorsitzende).
5. **Möglichkeit der begründeten Neueinstufung oder Entklassifizierung** (z.B. durch den zuständigen Ausschuss, durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des NR nach Beratung in der Präsidialkonferenz oder durch die Ausschussobfrau bzw. den -obmann)
6. **Verpflichtende Herabstufung oder Entklassifizierung:** Durch die ursprünglich für die Klassifizierung zuständige Stelle bei Wegfall der Gründe der Klassifizierung.
7. **Vertraulichkeitsstufen:**
  - a. *VS-Eingeschränkt*, wenn die unbefugte Weitergabe der Informationen den in Art. 20 Abs. 3 B-VG (bzw. Art. 22a Abs. 3 B-VG *neu*) genannten Interessen nachteilig sein könnte;
  - b. *VS-Vertraulich*, wenn die unbefugte Weitergabe der Informationen den in Art. 20 Abs. 3 B-VG (bzw. Art. 22a Abs. 3 B-VG *neu*) genannten Interessen Schaden zufügen könnte;
  - c. *VS-Geheim*, wenn die unbefugte Weitergabe der Informationen den in Art. 20 Abs. 3 B-VG (bzw. Art. 22a Abs. 3 B-VG *neu*) genannten Interessen schweren Schaden zufügen könnte;
  - d. *VS-Streng Geheim*, wenn die unbefugte Weitergabe der Informationen den in Art. 20 Abs. 3 B-VG (bzw. Art. 22a Abs. 3 B-VG *neu*) genannten Interessen äußerst schweren Schaden zufügen könnte.

**8. Ausdrückliche Regelung, welche Informationen in welcher Form welchen Personen wann zugänglich gemacht werden sollen:**

- a. Berechtigter Personenkreis (nach dem „Need-to-know-Prinzip“)
  - i. „Nicht-öffentlich“: Mitglieder des NR/BR, Personen, die zur Unterstützung ihrer parlamentarischen Aufgaben beschäftigt und in ihrem Auftrag tätig sind, von den Klubs namhaft gemachte Personen und zuständige Bedienstete der Parlamentsdirektion.
  - ii. „VS-Eingeschränkt“: Mitglieder des NR/BR, von den Klubs namhaft gemachte Personen und zuständige Bedienstete der Parlamentsdirektion.
  - iii. „VS-Vertraulich“: Mitglieder der Präsidialkonferenz, von den Klubs namhaft gemachte Personen und zuständige Bedienstete der Parlamentsdirektion; Ausschussmitglieder soweit für Zwecke der Sitzung erforderlich; Einsichtnahme in der Parlamentsdirektion für andere Mitglieder des NR/BR;.
  - iv. „VS-Geheim“: Mitglieder der Präsidialkonferenz, Einsichtnahme in der Parlamentsdirektion für beschränkte Anzahl von den Klubs namhaft gemachter Personen (z.B. Fraktionsführerinnen bzw. Fraktionsführer, Klubreferentinnen oder Klubreferenten); Ausschussmitglieder soweit für Zwecke der Sitzung erforderlich; zuständige Bedienstete der Parlamentsdirektion.
  - v. „VS-Streng Geheim“: Mitglieder der Präsidialkonferenz, Ausschussmitglieder soweit für Zwecke der Sitzung erforderlich; zuständige Bedienstete der Parlamentsdirektion
- b. (Elektronische) Verteilung von Unterlagen nach Einlangen als Regel, u.U. über besonders gesicherte Datenbanken, physische Verteilung ab Stufe „VS-Vertraulich“. Nachträgliche Verteilung für Ausschussmitglieder für Sitzungszwecke.

**9. Rechtsfolgen der Klassifizierung:**

- a. Ausschusssitzungen: Bei Behandlung von Inhalten ab Klassifizierungsstufe „VS-Eingeschränkt“ ist die Sitzung vertraulich durchzuführen. Bei den Sitzungen anwesenheitsberechtigt sind nur Personen, die für die jeweils behandelte Klassifizierungsstufe berechtigt oder ausdrücklich zugelassen werden (Mitglieder der BReg, Auskunftspersonen,...). Abgeordnete, die klassifizierte Informationen in nicht-vertraulicher Sitzung verwenden wollen, haben dies dem Vorsitzenden vorab mitzuteilen. Dieser hat sodann sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt.
- b. Vertrauliche Informationen dürfen nicht weitergegeben oder veröffentlicht werden (auch nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes des NR/BR).
- c. Im Parlament entstandene Dokumente (Protokolle, Berichte,...) sind ebenfalls (z.B. durch den zuständigen Ausschuss, durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten des NR nach Beratung in der Präsidialkonferenz oder durch die Ausschussobfrau bzw. den -obmann) entsprechend zu klassifizieren, wenn diese zu klassifizierende bzw. bereits klassifizierte Informationen enthalten.

**10. Materieller Geheimschutz (räumliche und technische Vorkehrungen):**

Verordnungsermächtigung für die Präsidentin bzw. den Präsidenten des NR

**11. Strafgesetzliche Bewehrung des Geheimnisschutzes für die zwei höchsten Stufen (Geheim und Streng Geheim):**

Anpassung bzw. Überarbeitung des § 310 Abs. 2 StGB.

**12. Ordnungsmaßnahmen nach dem GOG bei Verstößen gegen die anderen beiden Stufen (VS-Eingeschränkt und VS-Vertraulich)**

**13. Verwertungsverbot: Soll es auch Dritten verboten sein, über Verschlussachen zu berichten?**